

# Satzung Förderverein MTB-Saarlandliga

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- **Name:** Der Verein trägt den Namen Förderverein MTB-Saarlandliga nach Eintragung Förderverein MTB-Saarlandliga e.V.
  - **Sitz:** 66571 Eppelborn.
  - **Geschäftsjahr:** Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

**(1) Zweck:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Mountainbike-Sports im Saarland durch die Organisation und Durchführung der Mountainbike-Saarlandliga.

**(2) Unmittelbare Zwecke:** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Organisation und zentrale Ausrichtung der MTB-Saarlandliga als jährliche Rennserie. Dabei sind die Ausrichter der Veranstaltungen für die Gestaltung des Renntages eigenverantwortlich tätig.
2. Die Beschaffung von Mitteln (z.B. Sponsorengelder, Spenden, Teilnahmegebühren) zur Finanzierung und Durchführung der Liga.
3. Die **finanzielle und materielle Förderung der Mitgliedsvereine** des Vereins, die als lokale Ausrichter einzelne Veranstaltungen der MTB-Saarlandliga durchführen.
4. Die Koordination der Ligatermine, -regularen und der Öffentlichkeitsarbeit.

**(3) Mittelbeschaffung und Verträge:**

1. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Ligabetriebs und zur Sicherstellung einer umfassenden Rennserie **Verträge mit Vereinen zu schließen, die nicht Mitglied des Fördervereins sind** (Nicht Mitgliedsvereine).
2. Die vertraglichen und insbesondere **finanziellen Förderbedingungen** für die Ausrichtung eines Wertungslaufes durch Nichtmitgliedsvereine müssen dabei **weniger begünstigt** sein als die für Mitgliedsvereine, um die fördernde Funktion und den Mehrwert der Mitgliedschaft im Förderverein zu gewährleisten.

**(4) Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung:**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

### § 3 Mitgliedschaft

**(1) Arten der Mitgliedschaft:** Der Verein besteht aus:

1. **Ordentlichen Mitgliedern** (Ausrichtervereine)
2. **Fördermitgliedern (passive Mitglieder)**

**(2) Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht, gegen den Beschluss des Vorstands bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.
3. **Ordentliche Mitglieder (Ausrichtervereine)** können ausschließlich rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, sich aktiv an der Ausrichtung von Wertungsläufen der MTB-Saarlandliga zu beteiligen.

**(3) Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ordentlichen Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

**(4) Beiträge und Stimmrechte:**

1. **Ordentliche Mitglieder (Ausrichtervereine):**
    - Der Jahresbeitrag für einen Ausrichterverein beträgt **50 €**.
    - Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann je fünfzig Mitgliedern einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden. Jedoch hat jeder Verein das Recht mindestens drei Mitglieder unabhängig von der Mitgliederzahl zu entsenden.
  2. **Fördermitglieder:**
    - Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Sportbetrieb der Liga durch ihren Mitgliedsbeitrag oder ihre Zuwendungen finanziell fördern möchten.
    - Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
    - Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 25 € und ist nach oben offen.
- Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**(5) Ausschluss:** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

---

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die **Mitgliederversammlung**
2. Der **Vorstand** (§ 26 BGB)

**(1) Funktion:** Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, sofern die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt.

**(2) Ergänzung:** Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Abdeckung spezifischer Bereiche (z.B. Pressewart) einen erweiterten Vorstand oder Beisitzer berufen, die jedoch nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

---

## § 5 Vorstand

**(1) Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie weiteren Beisitzern und setzt sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen, jedes Ordentliche Mitglied hat einen Anspruch auf mindestens einen Vorstandsposten.

Der Vorstand umfasst:

1. Den/die 1. Vorsitzenden
2. Den/die 2. Vorsitzenden
3. Den/die Kassenwart/in
4. Den/die Schriftführer/in
5. Beisitzer der Ausrichtervereine

**(2) Vertretung (§ 26 BGB):** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam** vertreten. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

**(3) Wahl und Amtszeit:**

1. Die Mitglieder des gesamten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. **In den Vorstand kann nur ein Vertreter eines ordentlichen Mitglieds (Ausrichterverein) gewählt werden.** Die Vertreter müssen von ihren jeweiligen

ordentlichen Mitgliedsvereinen namentlich für die Mitgliederversammlung benannt worden sein.

3. **Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in dürfen nicht demselben ordentlichen Mitglied (Ausrichterverein) entstammen.**

**(4) Aufgaben:** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Entscheidung über die Verteilung der Fördergelder und Sachleistungen an die ausrichtenden Vereine gemäß § 2 (3).
6. **Erstellung, Beschlussfassung und Überwachung des Regelwerks der Liga.**
7. Erstellung von Jahresbericht und Jahresabschluss.

**(5) Beschlussfassung:** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem\*der 1. Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden.

Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder\*innen, darunter der\*die 1. Vorsitzende oder der\*- die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder\*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

---

## **§ 6 Kassenprüfung**

**(1) Wahl der Kassenprüfer:** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren **zwei Kassenprüfer** und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**(2) Aufgaben:**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte, die Kassen des Vorstands und die Buchführung des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
2. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, erfolgen.

3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassenwarts.

**(3) Wiederwahl:** Wiederwahl ist zulässig.

---

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

### **(1) Häufigkeit**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

### **(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

**(3) Einberufung und Tagesordnung** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

**(4) Beschlussfähigkeit** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(5) Beschlussfassung** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach § 3 (4) 1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**(6) Wahlen** Grundsätzlich gilt bei Wahlen, dass der Kandidat die Wahl gewinnt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bewerben sich zwei oder mehr Kandidaten auf ein Amt, hat derjenige Kandidat den Wahlgang gewonnen, der im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die anschließende Stichwahl wird von dem Kandidaten gewonnen, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

**(7) Aufgabenbereiche** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. Die Wahl der Kassenprüfer;
3. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, soweit nicht in § 3 festgelegt;
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

**(8) Versammlungsleitung** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

---

## § 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

**(1) Auflösung:** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**(2) Liquidation:** Bei Auflösung des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

**(3) Vermögensbindung (Steuerliche Vorgabe)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die ordentliche Mitglieder (Ausrichtervereine), wenn diese gemeinnützig tätig sind und bei ausschließlicher Mittelverwendung zur Förderung des Radsports.

**(4) Bestimmung des Empfängers:** Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, hat den Empfänger des Vermögens nach Absatz (3) zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der zuständige Landesfachverband (z.B. der Saarländische Radfahrer-Bund e.V.) oder, falls dieser nicht gemeinnützig ist, der Landessportverband für das Saarland e.V. (LSVS) über die Verwendung des Vermögens.

**(5) Genehmigung:** Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.